

Beschreibung der Direktion „Kommunikation“ und der Aufgaben des Referats „Zugang zu Dokumenten“

Anforderungsprofil des für diese Dienststelle gesuchten abgeordneten nationalen Sachverständigen

I. Beschreibung der Direktion und der Dienststelle

Beim Gerichtshof der Europäischen Union ist die Direktion „Kommunikation“ mit der Durchführung sämtlicher Veranstaltungen sowie mit der gesamten – sowohl internen als auch externen – Kommunikation und Information betraut.

Das Referat „Zugang zu Dokumenten“ befasst sich u. a. mit der Gewährung des Zugangs zu den Verwaltungsdokumenten des Gerichtshofs und mit der Verwaltung seiner historischen Archive.

Nach dem Unionsrecht sind die Unionsorgane verpflichtet, historische Archive zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Gerichtshof hat in diesem Rahmen beschlossen, sein Archiv beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz zu hinterlegen und es Hochschulforschern, Historikern und Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Die zur dauerhaften Aufbewahrung ausgewählten Archivbestände aus der Zeit von 1952 bis 1982 – Schriftstücke administrativer Art, aber auch Gerichtsakten – wurden bereits nach Florenz gesandt.

Die ausgewählten Akten wurden gemäß den einschlägigen Vorschriften¹ in einem 2012 erstellten Katalog verzeichnet und bilden damit vorläufig die historischen Archive des Gerichtshofs der Europäischen Union, d. h. die vom Gerichtshof in Wahrnehmung seiner Aufgaben angefertigten oder empfangenen Schriftstücke, die älter als 30 Jahre sind. Die Archivbestände umfassen derzeit den Zeitraum von 1952 bis 1985 und betreffen sowohl die Rechtsprechungstätigkeit als auch institutionelle Aspekte. Sie sollen im Lauf der Zeit erweitert werden. Für die Aktualisierung des Katalogs sind daher einschlägige Fachkenntnisse unerlässlich.

¹ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft; Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 des Rates vom 22. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft; Verordnung (EU) 2015/496 des Rates vom 17. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz.

II. Aufgabe

Der abgeordnete nationale Sachverständige soll die Ordnung und Inventarisierung des Archivguts fortführen. Er wird dabei u. a. eine Klassifikation der Bestände vorzunehmen und die Akten und Dokumente zu sichten haben, womit die Unterstützung der Direktionen und Dienststellen bei der physischen und elektronischen Archivierung einhergehen kann.

Außerdem soll er an der Gestaltung von Querschnittsprojekten mitwirken, zu denen die Entwicklung von Verfahren zur elektronischen Archivierung und die Erstellung einer entsprechenden Datenbank gehören.

III. Profil

Nach Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 2. Juli 2003 über die Einführung einer Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige müssen diese grundsätzlich eine vollständige juristische Ausbildung nachweisen, die aber bei speziellem Bedarf einer Dienststelle ausnahmsweise durch eine andere Fachausbildung ersetzt werden kann. Der hier in Rede stehende Sachverständige muss daher Inhaber eines Hochschuldiploms im Bereich des Archivwesens sein. Er muss außerdem über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einschlägigen Funktionen der Verwaltung verfügen, die denen der Funktionsgruppe AD im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gleichwertig sind.

Für die Abordnung an das Referat „Zugang zu Dokumenten“ sind eine Berufserfahrung im Bereich der Praxis der Archivierung in öffentlichen Archiven und die Beherrschung der Regeln und Grundsätze der Klassifizierung und der archivischen Verzeichnung erforderlich.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, analytisch und genau zu arbeiten, und über Befähigungen in redaktioneller und organisatorischer Hinsicht verfügen.

Er muss gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union und gute Kenntnisse mindestens einer weiteren Sprache der Union besitzen. Aus dienstlichen Gründen ist eine angemessene Kenntnis des Französischen erforderlich (Art. 2 Abs. 2 des genannten Beschlusses).